

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Umweltschutz	Nr. 293/2012/1
---	--------------------------

Betreff:

Neufassung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes -Gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen-

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung Berichterstattung: Herr KBD Rehers	14.09.2012
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr Ltd.KBD Gnerlich	28.09.2012

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit den Städten und Gemeinden sowie der AWG unter Einbindung der im Kreis Warendorf tätigen gemeinnützigen Verbände und Vereine ein Konzept für eine kommunale Altkleidersammlung spätestens bis zum 31.12.2013 zu erstellen, so dass ab 2014 mit der gemeinsamen Sammlung begonnen werden kann.

Erläuterungen:

Am 01.06.2012 ist das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Kraft getreten. Neu geregelt wurden u. a. die Vorschriften über das gemeinnützige und gewerbliche Einsammeln von Abfällen wie z.B. Altkleider oder Altmetall.

Zukünftig sind folgenden Regelungen zu beachten:

- Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen müssen ihre Tätigkeit mit Hilfe eines Formblattes beim Kreis anzeigen. Dies gilt für gemeinnützige und gewerbliche Sammler gleichermaßen (vgl. § 53 KrWG).
- Zusätzlich zur Anzeige nach § 53 ist das Anzeigeverfahren für Sammlungen nach § 18 KrWG durchzuführen. Gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen sind spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme durch ihren Träger der zuständigen Behörde anzuzeigen (vgl. § 18 KrWG).

Der Kreis, als zuständige Behörde, fordert gemäß KrWG die von den gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlungen betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (ö.r.E) auf, innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine Stellungnahme abzugeben.

Um die Erfüllung der Voraussetzungen der Überlassungspflichten nach § 17 KrWG sicherzustellen kann der Kreis, auf der Grundlage der eingehenden Stellungnahmen, die angezeigte Sammlung von Bedingungen abhängig machen, sie zeitlich befristet oder Auflagen für sie vorsehen, soweit dies erforderlich ist,

Der Kreis hat die Durchführung der angezeigten Sammlung zu untersagen, wenn Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Anzeigenden oder der für die Leitung und Beaufsichtigung der Sammlung verantwortlichen Personen ergeben (§ 18 Abs. 5 KrWG).

Die Sammlung ist auch zu untersagen, wenn die durch die **gemeinnützige** Sammlung eingesammelten Abfälle keiner ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden

Eine **gewerbliche** Sammlung ist ferner zu untersagen, wenn der Sammlung ein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht.

Überwiegende öffentliche Interessen stehen einer Sammlung entgegen wenn:

- die Sammlung, auch im Zusammenwirken mit anderen Sammlungen, die Funktionsfähigkeit des ö.r.E., des beauftragten Dritten oder eines Rücknahmesystems gefährdet., d.h., wenn die Erfüllung der Entsorgungspflichten der ö.r.E. zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen verhindert oder Planungssicherheit und Organisationsverantwortung der ö.r.E. wesentlich beeinträchtigt werden.

Eine wesentliche Beeinträchtigung der Planungssicherheit und Organisationsverantwortung ist anzunehmen, wenn durch die gewerbliche Sammlung:

- Abfälle erfasst werden, für die der ö.r.E. oder der von diesem beauftragte Dritte eine haushaltsnahe oder sonstige hochwertige getrennte Erfassung und Verwertung der Abfälle durchführt,
- die Stabilität der Gebühren gefährdet wird

- die diskriminierungsfrei und transparente Vergabe von Entsorgungsleistungen im Wettbewerb erheblich erschwert oder unterlaufen wird.

Wenn Untersagungsgründe vorliegen, sind diese ausführlich zu begründen bzw. nachvollziehbar darzulegen.

Es besteht kein Schutz der kommunalen Sammlung,

- wenn gewerbliche Sammlung wesentlich leistungsfähiger als vorhandene oder konkret geplante kommunale Sammlungen sind. Beispielsweise ist die haushaltsnahe Straßensammlung höherwertiger anzusehen als die Sammlung am Recyclinghof.

Sollte der ö.r.E. eine kommunale Sammlung konkret planen (z.B. Ratsbeschluss), ist zu prüfen, ob eine gewerbliche Sammlung bis zum Beginn der kommunalen Sammlung zeitlich befristet werden kann.

Zurzeit liegen dem Kreis Anzeigen nach § 18 KrWG von 28 gemeinnützigen und 26 gewerblichen Sammlern vor.

Wegen der geänderten Vorschriften über das gemeinnützige und gewerbliche Einsammeln von Abfällen haben bereits mehrere Gespräche mit den Vertretern der karitativen und gemeinnützigen Verbände und Vereine des Kreises Warendorf stattgefunden. Aus diesen Reihen ist an die Verwaltung der Wunsch herangetragen worden, mit in die kommunale Sammlung von Altkleidern eingebunden zu werden. Die Verwaltung schlägt vor, zusammen mit den Städten und Gemeinden sowie der AWG unter Einbindung der im Kreis tätigen Verbände und Vereine ein gemeinsames Konzept zu erarbeiten. Dieses Konzept muss dann inhaltlich in das Abfallwirtschaftskonzept und in die Abfallsatzungen der Städte/Gemeinden und des Kreises übernommen werden.

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat